

Kupfer-Diebe scheitern am Übergang

Brüggen. Vergeblich waren Kupferdiebe bei Brüggen auf Beutezug: Die Täter haben gleich zweimal eine Telefonleitung entlang der Schienenstrecke an der L 480 in Höhe des Bahnübergangs durchtrennt. Das etwa 1,50 Meter lange Endstück der Leitung, die im Boden verlegt ist, zogen sie ins Gebüsch. Dort versuchten sie, die Gummiummantelung abzubrennen, um an das Kupferkabel zu gelangen. Als dies misslang, ließen sie das Kabelende zurück.

Der genaue Tatzeitraum lässt sich laut Polizei bislang nicht eingrenzen. Dass Diebe an dem Bahnübergang am Werk waren, wurde am Donnerstag um 12.15 Uhr festgestellt. Hinweise nimmt das Kommissariat Elze entgegen: 0 5068/9 3030. *ara*

Alfelder Ausbildungsbörse macht Furore

Industrievereins-Projekt „Date Your Job“ für Messepreis nominiert / Kooperation mit IHK-Plattform



Ausbildungsbotschafterin Jolien Bohnsack und Stefan Oebel, IHK-Ansprechpartner für die Ausbildung in Betrieben aus Alfeld und Umgebung. FOTO: JAHNS

Von Thomas Jahns

Alfeld. „Date Your Job“, das Internet-Ausbildungsportal des Industrievereins Alfeld und Region (IVA), ist für den Preis des Innovationsnetzwerkes Niedersachsen nominiert worden. Ob die Alfelder gewinnen, wird im April auf der Hannover-Messe bekanntgegeben. Fest steht, dass „Date Your Job“ und das bundesweite Ausbildungsnetz der Industrie- und Handelskammer (IHK) sollen eng miteinander vernetzt werden. Das haben IHK und IVA jetzt beschlossen.

Zusätzlich werben in Zukunft sogenannte Ausbildungsbotschafter in den heimischen Schulen. Eine von ihnen ist Jolien Bohnsack. Die angehende Mediengestalterin ist eigens dafür von der IHK ausgebildet worden. Ihre Aufgabe ist es, in

den Schulen der Region von ihrer Ausbildung zu berichten und so das Interesse des Nachwuchses für eine Ausbildung in den heimischen Betrieben zu wecken.

„Date Your Job“ ist ein regionales Portal, die IHK besitzt ein bundesweites Internetportal zum Thema Ausbildung, sodass beide voneinander profitieren können“, sagte Günter Hirth, Abteilungsleiter Berufsbildung bei der IHK Hannover.

Auf „Date Your Job“ sind bald auch Berufe aus dem Pflegesektor, dem Handwerk sowie möglicherweise auch aus dem landwirtschaftlichen Bereich enthalten.

Dadurch decke das Internetportal eine berufliche Palette ab, die so nicht auf dem IHK-Portal vorhanden ist. 330 Ausbildungsberufe gibt es in Deutschland. 220 sind auf dem IHK-Portal vertreten. Dazu kommen wei-

tere etwa 80 aus dem Handwerk sowie zusätzliche aus dem Pflegebereich, die auf „Date Your Job“ angeboten werden.

Beim Ausbildungsportal des IVA seien derzeit mehr als 100 Ausbildungsplätze eingestellt. „Jedes dritte Unternehmen kann heute nicht mehr alle Ausbildungsplätze besetzen“, betonte Hirth.

„Wir als Unternehmen bewerben uns derzeit bereits bei den Schülern, damit die eine Ausbildung in unseren Betrieben aufnehmen“, sagte die IVA-Vorsitzende Anke Hoefler. „Die Firmen in der Region müssen sich mächtig anstrengen, damit sie nicht auf der Strecke bleiben.“

Zudem wies sie auf vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten hin, die nach einer Ausbildung möglich seien. Ziel sei es, die jungen Leute nach der Lehre im Betrieb zu halten.

ANZEIGEN-SONDERVERÖFFENTLICHUNG

Gut beraten durch den Rechtsanwalt

DIE EXPERTEN-INFORMATION

Themenschwerpunkte heute:
Medizinrecht & Familienrecht

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Es kommt nicht selten vor, dass gesetzliche Krankenversicherungen kostenintensive Behandlungsmaßnahmen bei schweren Erkrankungen, aber auch bei anderen Leiden, wie z. B. starkem Übergewicht, Brustasymmetrie oder körperlicher Entstellung mit psychischen Beeinträchtigungen ablehnen.

Derartige Ablehnungen sollten nicht ohne fachliche Überprüfung hingenommen werden.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Versicherten im Falle der Krankheit die notwendige medizinische Versorgung zur Verfügung gestellt werden muss. Die Krankenkasse schuldet danach ihrerseits die ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie, Krankenhausbehandlung, häusliche Krankenpflege, Physiotherapie, Arznei- oder Hilfsmittelversorgung.



Erkan Ogurtan, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht

Die einzige Einschränkung, die der Gesetzgeber hier macht, ist das sog. Wirtschaftlichkeitsgebot. Dieses Gebot besagt, dass die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein müssen und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen. Dennoch müssen Qualität und

Wirksamkeit dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen und den medizinischen Fortschritt berücksichtigen. Insbesondere im Falle der Nichteinhaltung formeller Anforderungen bei der Antragsbearbeitung oder aber im Falle lebensbedrohlicher Erkrankungen hat die gesetzliche Krankenkasse auch Leistungen zu erbringen, die nicht zum Leistungskatalog der Krankenkassen gehören oder nicht im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt sind. Auch die Versorgung mit nicht endgültig zugelassenen Arzneimitteln kann in Betracht kommen.

Insbesondere kann der Arzt im Rahmen seiner Therapiefreiheit unter Berücksichtigung der obengenannten Vorgaben die Behandlungsmethode frei wählen. In der Praxis kommt es dann häufig zu Gerichtsverfahren zwischen Versicherungsmitglied und Krankenkasse, in denen es entweder darum geht, ob die Leiden des Versicherungsmitglieds überhaupt als Krankheit einzustufen sind oder aber, ob die gewählte Therapieform den Vorgaben des Wirtschaftlichkeitsgebots Rechnung trägt und eine anerkannte Behandlungsmaßnahme darstellt.

So hat das Bundessozialgericht derzeit darüber zu entscheiden, ob die Entfernung weicher Zahn-

beläge bei Pflegebedürftigen (Aktenzeichen: B 1 KR 30/16 R), eine stationäre Liposuktion-Behandlung [Fettabsaugung] (Aktenzeichen: B 1 KR 1/17 R), die Versorgung und Therapie mit einer Kopforthese (Aktenzeichen: B 3 KR 30/15 R), Vorspann- bzw. Einhängefahrräder für Rollstühle mit Handkurbelantrieb und elektromotorischer Servo-unterstützung (Aktenzeichen: B 3 KR 3/16 R) zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung gehört.

Insbesondere bei lebensbedrohlichen Erkrankungen kommt ein Anspruch des Versicherten auf eine Behandlungsmethode bzw. -therapie in Betracht, die gerade nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten ist. Man spricht hier von einem verfassungsrechtlichen Leistungsanspruch, der nach der sog. „Nikolaus-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2005 mittlerweile gesetzlich geregelt ist.

Hiernach können Menschen mit lebensbedrohlichen bzw. wertungsmäßig vergleichbaren Erkrankungen Leistungen beanspruchen, die gerade nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten sind, wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung besteht. Dies vorangestellt, sollten Ablehnungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Bezug auf ärztliche Behandlungsmaßnahmen, Arznei- und Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsleistungen sowie Krankenhausbehandlungen in jedem Fall juristisch analysiert und bewertet werden. Als Fachanwalt für Medizin- und Sozialrecht stehe ich Ihnen hierbei gern zur Seite.

Erkan Ogurtan
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Kindesunterhalt – wie lange muss gezahlt werden?

Eltern sind gegenüber ihren Kindern zur Leistung von Unterhalt verpflichtet. Leben die Eltern mit den noch minderjährigen Kindern zusammen, ist der sog. Naturalunterhalt zu leisten. Das bedeutet, dass all das „in natura“ zur Verfügung gestellt werden muss, was notwendig ist, um die Lebensbedürfnisse des Kindes zu befriedigen, z.B. freie Kost und Wohnung, Betreuung, Versorgung, Unterstützung in allen Lebenslagen, ein angemessenes Taschengeld. Diese Verpflichtung zur Leistung des Naturalunterhalts endet, sobald ein Elternteil nicht oder nicht mehr mit dem minderjährigen Kind in einem Haushalt zusammenlebt. Ab diesem Moment beginnt die Verpflichtung des getrennt lebenden Elternteils, den sog. Barunterhalt zu zahlen. Die Höhe des zu zahlenden Unterhalts richtet sich dabei nach dem Einkommen des zahlungspflichtigen Elternteils. Grundlage der Berechnung ist hier die vom OLG Düsseldorf herausgegebene „Düsseldorfer Tabelle“.

Sobald das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, endet die Verpflichtung zur Leistung des Naturalunterhalts – und zwar unabhängig davon, ob das Kind noch mit beiden Eltern oder einem Elternteil in einem Haushalt zusammenlebt oder nicht. Ab diesem Zeitpunkt sind beide Elternteile verpflichtet, den Unterhalt in Geld – als Barunterhalt – zu leisten. Die Höhe des zu zahlenden Unterhalts richtet sich dann nach der konkreten Lebenssituation des Kindes. Hat das Kind bereits einen eigenen Hausstand, ist ein anderer Bedarf des Kindes zugrunde zu legen als bei einem Kind, welches noch bei den Eltern bzw. einem Elternteil lebt. Sodann ist – ebenso wie beim minderjähri-



Michael Heinrichs, Fachanwalt für Familienrecht

gen Kind – natürlich auch hier zu ermitteln, ob die Eltern aufgrund ihres Einkommens dazu in der Lage sind, den Unterhaltsbedarf des Kindes ganz oder teilweise abzudecken.

Doch wie lange müssen Eltern ihren Kindern überhaupt Unterhalt leisten? Zu dieser Frage kursieren immer wieder Gerüchte etwa dergestalt, dass Unterhalt nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze, z.B. bis zur Volljährigkeit oder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu zahlen wäre. Fakt ist jedoch, dass es eine solche starre Altersgrenze nicht gibt!

Die Unterhaltspflicht endet grundsätzlich erst, sobald das Kind eine vollständige Berufsausbildung absolviert hat. Dahinter steckt der Gedanke, dass das Kind erst danach dazu in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt durch Aufnahme einer Berufstätigkeit selbst sicherzustellen.

Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch ist dabei natürlich stets, dass das erwachsene Kind seine Berufsausbildung auch zielstrebig und gewissenhaft betreibt.

Wie aber verhält es sich mit der Unterhaltspflicht, wenn das erwachsene Kind keinen Ausbildungsplatz bekommt oder sich nicht ausreichend darum bemüht? Muss es die Wartezeit auf den Beginn des nächsten Ausbildungsjahres durch Aufnahme eines Minijobs überbrücken? Muss eine Ausbildungsvergütung für den Lebensunterhalt eingesetzt werden? Wie verhält es sich, wenn das erwachsene Kind während einer Ausbildung feststellt, dass es sich beruflich neu und ganz anders orientieren möchte?

Diese und viele vergleichbare Konstellationen zeigen auf, dass die Frage, wann der Unterhaltsanspruch erwachsener Kinder endet, nicht allein mit allgemeinen Sätzen und Richtlinien beantwortet werden kann. Vielmehr müssen die geltenden Normen, Richtlinien und Tabellen fachlich kompetent, präzise und mit dem notwendigen Augenmaß auf die konkreten Lebenssituationen der beteiligten Eltern und Kinder angewendet werden.

Michael Heinrichs,
Fachanwalt für Familienrecht

KLEUKER SIEVERS BECKER KNAUER
Rechtsanwalts-, Fachanwalts- und Notariatskanzlei

KURT SIEVERS Notar Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	KLAUS BECKER Fachanwalt für Familienrecht Fachanwalt für Erbrecht
CHRISTOF KNAUER Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Baurecht	ERKAN OGURTAN Fachanwalt für Medizinrecht Fachanwalt für Sozialrecht

Bismarckstraße 13 | Tel. 05121-28939-0 | anwaelt@ksblex.de
31135 Hildesheim | Fax 05121-2893929 | Eigene Parkplätze

Ronald Meier
Rechtsanwälte

Arbeitsrecht | Familienrecht | Miet- und Pachtrecht
Strafrecht | Verkehrsunfallrecht

www.rechtsanwalt-sarstedt.de | info@rechtsanwalt-sarstedt.de
Celler Straße 1 | 31157 Sarstedt | **Tel. 05066/605382**

RECHTSANWÄLTE · NOTAR · FACHANWÄLTE

Dr. GIESECKE & PARTNER GbR

Reinald Gutkess · Notar a.D. FA Familienrecht	Wolfgang Asche · Notar a.D. FA Arbeitsrecht u. Strafrecht
Margret Voßhans-Wallheinke FA Familienrecht	Michael Schulz · Notar FA Familien-, Arbeits- u. Sozialrecht
Dr. Stephanie Gutkess FA Familien- und Erbrecht gepr. Testamentsvollstreckerin	Kai Remmer FA Verkehrs-, Miet- u. WEG-Recht

Bahnhofplatz 6 · Telefon 74 87 20 · Telefax 7 48 72 74 · 31134 Hildesheim
kanzlei@dr-giesecke-partner.de
www.dr-giesecke-partner.de

Kanzlei Schillmöller

Rechtsanwälte & Notar

Anschrift:
Kalenberger Graben 17
31134 Hildesheim

E-Mail:
kontakt@kanzlei-schillmoeller.de

Telefon:
(05121) 39766

Fax:
(05121) 39769

Ernst Schillmöller
Rechtsanwalt & Notar

Daniel Schillmöller
Rechtsanwalt

www.kanzlei-schillmoeller.de

meinAnwaltsbuero.hildesheim

Klaus-Günter Zok Rechtsanwalt Notar	Dagmar Beck-Bever Fachanwältin für Medizinrecht, Notarin	Christine Stelzer Fachanwältin für Familienrecht
André Döring Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Notar	Michael Heinrichs Fachanwalt für Familienrecht	Ramon Herbst Rechtsanwalt

Jan-Pallach-Straße 2 | 31134 Hildesheim | Telefon (051 21) 7523-0 | Telefax (051 21) 7523-40 | E-Mail: info@mein-anwaltsbuero.de | Internet: www.mein-anwaltsbuero.de